

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Bau- und  
Baunebenleistungen der GEZE GmbH (GEZE)

Stand März 2021

## Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	3
2	Vertragsschluss, -änderungen und weitere Bestimmungen	3
3	Vertragserfüllungssicherheit und Ausführung	4
4	Vergütung, Zahlung	5
5	Steuerabzug bei Bauleistungen – § 48 Einkommensteuergesetz	7
6	Termine, Verzögerungen, Verzug und Kündigungsfolgen	7
7	Gefahrtragung und Versicherung	8
8	Abnahme	8
9	Mängelhaftung	9
10	Ausführungsunterlagen	9
11	Unfallverhütung, Emissionsbegrenzung, Immissionsschäden, Brandschutz	10
12	Höhere Gewalt	10
13	Geheimhaltung und Datenschutz	10
14	Rechte an Leistungsergebnissen	11
15	Abwerbungsverbot von Mitarbeitern	12
16	Schlussbestimmungen	12

## 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Bedingungen gelten für Verträge und Bestellungen, mit denen GEZE Bau- und Baunebenleistungen in Auftrag gibt, sie werden somit Teil des Vertrages beziehungsweise der Bestellung. Sie werden vom Auftragnehmer mit der Annahme der Bestellung anerkannt und gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung.
- 1.2 Bau- und Baunebenleistungen sind insbesondere Hochbau- und Tiefbauarbeiten; Stahlbau; Stahlkonstruktionen (Hallenbau); Gerüstbau, Maler- und Anstreicherarbeiten, Abbrucharbeiten; Elektroinstallation an Gebäuden und auf Grundstücken; der Rohrleitungsbau, Sanitärbau sowie Gartenbau.

## 2 Vertragsschluss, -änderungen und weitere Bestimmungen

- 2.1 Der Auftragnehmer muss sich bei Angeboten bezüglich Menge und Beschaffenheit an den Anfragen von GEZE ausrichten. Im Fall von Abweichungen hat er ausdrücklich darauf hinzuweisen. Die Abgabe von Angeboten erfolgt kostenlos.
- 2.2 Vertragsänderungen sind nur verbindlich, wenn sie von GEZE schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Der Schriftwechsel ist mit der GEZE Einkaufsabteilung zu führen. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen, soweit dabei Vereinbarungen getroffen werden sollen, die im Vertrag oder der GEZE Bestellung festgelegte Punkte verändern, der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Einkaufsabteilung in Form eines Nachtrags.
- 2.3 Die Vertragsbestandteile sind der Vertrag beziehungsweise die Bestellung seitens GEZE, etwaige Anlagen sowie:
  - die anerkannten Regeln der Technik und sonstigen einschlägigen technischen Vorschriften (inkl. Herstellerrichtlinien) sowie die sonstigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften (inkl. Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften) zum Zeitpunkt der Ausführung der Leistungen;
  - das mit gültigen Preisen versehene Leistungsverzeichnis mit den dazugehörigen technischen Vorbemerkungen;
  - die Leistungsbeschreibungen nach Art, Ausführung und Umfang gemäß dem Angebot des Auftragnehmers;
  - diese Einkaufsbedingungen für Bau- und Baunebenleistungen;
  - die bei Vertragsabschluss geltende neuste Fassung der VOB Teil B und C;
  - Die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, insb. der §§ 631 ff. BGB zum Werk- und Bauvertragsrecht.
- 2.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen (z.B. Liefer- und Leistungsbedingungen) des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil.

### 3 Vertragserfüllungssicherheit und Ausführung

- 3.1 Soweit nicht vorrangige Vereinbarungen getroffen werden, gilt für die Besicherung der Vertragserfüllungsansprüche von GEZE folgendes: Anzahlungen seitens GEZE erhält der Auftragnehmer nur gegen Vorlage von Anzahlungsbürgschaften, weitere Zahlungen erfolgen nach Baufortschritt und von der Schlussrechnung werden seitens GEZE von 5 % des Netto-Auftragswerts als Gewährleistungseinbehalt zurückgehalten. Im Übrigen gilt § 17 VOB/B.
- 3.2 Zum Auftragsumfang gehört die Bereitstellung sämtlicher zur Ausführung des Auftrags benötigter Maschinen, Geräte, Gerüste, Hebezeuge, Bauunterkünfte usw. Soweit im Einzelfall GEZE derartige Gegenstände zur Verfügung stellt, haftet der Auftragnehmer für den Gegenstand und dessen Einsatz. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht in Fällen eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens durch GEZE und nicht in sonstigen Fällen, in denen aufgrund zwingenden Rechts eine uneingeschränkte Haftung bestimmt ist.
- 3.3 Sofern der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Nachunternehmer heranziehen will, benötigt er vor Abschluss der Nachunternehmerverträge die schriftliche Zustimmung seitens GEZE. Im Falle der Zustimmung hat der Auftragnehmer seinen Nachunternehmer auf die gleiche Art und Weise auch auf die Bedingungen dieses Vertrages zu verpflichten.
- 3.4 Arbeiten, die im Werksbereich von GEZE auszuführen sind, dürfen den Betrieb nicht mehr als unvermeidlich behindern.
- 3.5 Bei der Durchführung von Arbeiten obliegt dem Auftragnehmer eine besondere Sorgfaltspflicht im Hinblick auf umweltgefährdende Stoffe. Falls der Auftragnehmer bei der Durchführung der Arbeiten Schadstoffe freisetzt, Schadstoffe findet oder das Vorhandensein solcher Stoffe vermutet, hat er GEZE unverzüglich zu unterrichten.
- 3.6 Eine etwaige von GEZE eingesetzte örtliche Bauleitung hat während der Bauzeit das Weisungsrecht auf der Baustelle. Im Übrigen hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm eingesetzten Arbeitskräfte den Weisungen seitens GEZE zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit folgen.
- 3.7 Der Auftragnehmer hat die Baustelle mit einer fachkundigen und erfahrenen Aufsichtsperson zu besetzen und diese mit den erforderlichen Vollmachten auszustatten. Ein Wechsel bedarf der Zustimmung seitens GEZE, die nur aus wichtigem Grund verweigern werden kann. Zudem hat der Auftragnehmer GEZE eine für die Übernahme der Funktion des Fachbauleiters gemäß der jeweils gültigen landesrechtlichen Bauordnung zu benennen.
- 3.8 Der Auftragnehmer hat der örtlichen Bauleitung eine Liste mit den Namen der Arbeitskräfte einzureichen, die er im Werksbereich beschäftigen will. Die Liste ist ständig auf dem neuesten Stand zu halten. Auf Wunsch hat der Auftragnehmer nachzuweisen, dass für alle eingesetzten Arbeitskräfte der gesetzlich vorgeschriebene Sozialversicherungsschutz besteht. Aus wichtigem Grund kann den vom Auftragnehmer eingesetzten Arbeitskräften der Zutritt zum Werksbereich von GEZE verwehrt werden.

- 3.9 Alle Personen, die eine GEZE-Betriebsstätte betreten, haben die dort geltenden Bestimmungen, insbesondere die GEZE Betriebsordnung für Fremdfirmen einzuhalten. Soweit in der Betriebsordnung für Fremdfirmen Regelungen enthalten sind, die diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Bau- und Baunebenleistungen widersprechen, sind diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Bau- und Baunebenleistungen vorrangig. Der GEZE übt das Hausrecht aus. Es besteht die Pflicht, den Besucherausweis gut sichtbar zu tragen.
- 3.10 Der Zeitpunkt für die Entfernung von Gerüsten ist mit der örtlichen Bauleitung des GEZE abzustimmen.
- 3.11 Der Auftragnehmer klärt vor Arbeitsbeginn die Abfallentsorgung mit der beim GEZE für Abfallbeseitigung zuständigen Abteilung. Dies beinhaltet u.a. die Containergestellung, Auswahl des beabsichtigten Entsorgers, Beprobung und Einstufung der Abfälle. Bei Verlassen der Baustelle nach Beendigung der Arbeiten dürfen Bauschutt oder sonstige Abfälle nicht zurück gelassen werden.
- 3.12 Vor Beginn der Arbeiten hat der Auftragnehmer die Baustelle zu übernehmen und mit der gebotenen fachmännischen Sorgfalt zu prüfen, ob sie für die Zwecke der fachgerechten Erbringung der von ihm geschuldeten Leistungen geeignet ist. Soweit von Belang hat er insbesondere die Fundamente, Anschlüsse, Absteckungen zu prüfen.
- 3.13 Sofern erforderlich, hat der Auftragnehmer Zuleitungen bis zur Verbrauchsstelle für Strom und Wasser im Einvernehmen mit dem GEZE unter Berücksichtigung der geltenden technischen Vorschriften auf eigene Kosten zu erstellen und nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich zu entfernen.
- 3.14 Der Auftragnehmer verpflichtet sich für den Fall, dass Strom/ ein Stromanschluss vom GEZE zur Verfügung gestellt wird, Strom ausschließlich an dem/den ihm vom GEZE zugewiesenen Anschluss/Anschlüssen zu entnehmen.
- 3.15 GEZE ist berechtigt, den Fortgang der Leistungen durch eigene Beauftragte zu überwachen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mit den von GEZE beauftragten Personen kooperativ zusammenzuarbeiten.

## 4 Vergütung, Zahlung

- 4.1 Vereinbarte Einheitspreise sind Festpreise für die Dauer der Ausführungszeit und gelten auch bei Mengenänderungen im Sinne von § 2 Abs. 3 VOB/B. § 313 BGB bleibt unberührt.
- 4.2 Werden Mehrkosten erkennbar, ist der Auftragnehmer verpflichtet, GEZE unverzüglich darauf hinzuweisen.
- 4.3 Mehrleistungen gegenüber den Auftragsunterlagen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des GEZE oder dessen Anordnung in Textform. Bei ohne diese Zustimmung bzw. Anordnung erbrachten Mehrleistungen besteht kein Anspruch auf Vergütung. § 2 Abs. 8 Nr. 3 VOB/B bleibt unberührt.



- 4.4 Für eine rechtzeitige Leistung etwa notwendige Überstunden, Nacht- und Feiertagszuschläge werden nicht vergütet, sofern nichts anderes vereinbart ist. Für die Vorhaltung von Geräten oder Einrichtungen (Planen, Folien, Heizgeräte) für Winterbaumaßnahmen erhält der Auftragnehmer keine gesonderte Vergütung. Die vereinbarte Vergütung enthält alle Kosten für den Schutz gefährdeter Bauteile gegen Frost-, Schnee-, Hitze- und Wasserschäden sowie die Beseitigung etwaiger solcher Schäden. Kosten für eine etwa notwendige Grundwasserbeseitigung werden gesondert vergütet.
- 4.5 Ergänzend erforderlich werdende Stundenlohnarbeiten (angehängter Stundenlohn) dürfen nur auf ausdrückliche schriftliche Anweisung der örtlichen Bauleitung seitens GEZE ausgeführt werden. Zur Geltendmachung der Stundenlohnarbeiten erstellt der Auftragnehmer tägliche Rapporte, die spätestens in Zeitabständen von 2 Werktagen ohne Aufforderung in einfacher Ausfertigung einschließlich eines Durchschlags GEZE zur Unterschrift vorzulegen sind. GEZE hat dem Auftragnehmer zeitnah, jedoch spätestens innerhalb von sechs Werktagen nach Zugang der Rapporte, den Rapport in einfacher Ausfertigung ohne Durchschlag zurückzugeben. GEZE kann Einwendungen auf den Rapporten selbst oder gesondert schriftlich erheben. Der Auftragnehmer hat die unterschriebenen Rapporte zusammen mit der jeweiligen Rechnung vorzulegen. Rapporte, gegen die Einwendungen erhoben wurden, kommen nicht zur Verrechnung. Als Einheitspreise gelten die vom Auftragnehmer im Angebot eingesetzten Stundenlohnsätze. Der Rapport muss mindestens folgende Angaben enthalten: Name des GEZEs, Auftragsnummer, Name und Qualifikation des Ausführenden, erbrachte Leistung, Beginn und Ende der Arbeiten, Dauer der Arbeiten, verbrauchtes Material.
- 4.6 Rechnungen und Aufmaße sind in einfacher, Abrechnungszeichnungen und sonstige Belege in zweifacher Ausfertigung einzureichen.
- 4.7 Zahlungen werden nur aufgrund von Rechnungen geleistet. Aus der Rechnung muss die Zuordnung zur dazugehörigen Bestellung klar ersichtlich sein.
- 4.8 Werden Überzahlungen festgestellt, ist die überzahlte Partei verpflichtet die Überzahlung zu erstatten. Erfolgte die Überzahlung aufgrund einer fehlerhaften Rechnung des Auftragnehmers, hat dieser die relevante Rechnung zu korrigieren.
- 4.9 Bereits empfangene Abschlagszahlungen sind bei allen Zahlungsanforderungen mit Datum einzeln aufzuführen. Ihr Gesamtbetrag ist in der Schlussrechnung vom Gesamtrechnungsbetrag abzuziehen.
- 4.10 Vergütungen aus Nachträgen sind in der Schlussrechnung prüfbar und systematisch unter Bezugnahme auf den jeweiligen Nachtrag darzustellen.
- 4.11 Bei Streit über die Höhe einer vom Auftragnehmer geltend gemachten Forderung hat GEZE das Recht, ein vom Auftragnehmer insoweit geltend gemachtes Leistungsverweigerungsrecht dadurch abzuwenden, dass GEZE seine Vergütungspflicht in Höhe des unstrittigen Teils anerkennt und für den streitigen Teil eine Sicherheit in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft stellt. Das gilt auch für vom Auftragnehmer nicht auf § 321 BGB gestützte Leistungsverweigerungs- bzw. Zurückbehaltungsrechte.

## 5 Steuerabzug bei Bauleistungen – § 48 Einkommensteuergesetz

- 5.1 GEZE behält sich gemäß § 48 des Einkommensteuergesetzes vor, von den zu zahlenden Vergütungen eine Quellensteuer von derzeit 15 % einzubehalten und diese für Rechnung des Auftragnehmers an das zuständige Finanzamt abzuführen. Die Abführung an das Finanzamt erfolgt schuldbefreiend unter Anrechnung auf die Vergütung des Auftragnehmers. Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug ist das Entgelt zuzüglich Umsatzsteuer.
- 5.2 GEZE nimmt keinen Steuerabzug vor, wenn der Auftragnehmer eine im Zeitpunkt der Vergütungszahlung gültige Freistellungsbescheinigung nach § 48 b Abs. 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz vorlegt.
- 5.3 Um bei fehlender Freistellungsbescheinigung den einbehaltenen Steuerabzug an das zuständige Finanzamt abführen zu können, müssen sämtliche Rechnungen des Auftragnehmers die Anschrift und Bankverbindung des zuständigen Finanzamts des Auftragnehmers sowie die Einkommensteuernummer (falls Einzelunternehmer) oder Körperschaftsteuernummer (falls Körperschaft) oder Steuernummer für die gesonderte und einheitliche Feststellung (falls Personengesellschaft) enthalten.

## 6 Termine, Verzögerungen, Verzug und Kündigungsfolgen

- 6.1 Alle schriftlich vereinbarten und festgehaltenen Ausführungsfristen sind verbindliche Vertragsfristen, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist. Der Auftragnehmer hat den GEZE auf etwa erforderliche Mitwirkungen so rechtzeitig hinzuweisen, dass bei Vornahme der Mitwirkung innerhalb der vom Auftragnehmer dafür zu benennenden angemessenen Frist die Einhaltung der Vertragsfristen gewährleistet ist.
- 6.2 Erkennt der Auftragnehmer, dass vereinbarte Termine nicht eingehalten werden können, hat er dies dem GEZE unverzüglich mitzuteilen. Die Verpflichtung zur rechtzeitigen Leistung bleibt unberührt.
- 6.3 Kommt der Auftragnehmer mit der Gesamtfertigstellung in Verzug, ist der GEZE berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Netto-Auftragswerts je Arbeitstag des Verzugs, maximal 5 % des Netto-Auftragswerts, zu verlangen. Der GEZE kann sich die Geltendmachung der Vertragsstrafe bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung vorbehalten und diese von der Schlussrechnungssumme in Abzug bringen. Über die Verzugsvertragsstrafe hinausgehende Verzugsschadenersatzansprüche seitens GEZE bleiben unberührt (§ 341 Abs. 2 BGB). Wird der Gesamtfertigstellungstermin einvernehmlich neu festgelegt, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend für den neu vereinbarten Termin. Eine bereits verwirkte Vertragsstrafe entfällt nicht durch die Vereinbarung eines neuen Termins.
- 6.4 Kündigt GEZE den Vertrag aus einem vom Auftragnehmer zu vertretenden Grund, erhält der Auftragnehmer für bis zu Kündigung ausgeführte Leistungen nur insoweit die vereinbarte Vergütung, als die erbrachten Leistungen vom GEZE verwendet werden können. Ansprüche des GEZE auf Schadensersatz und/oder Vertragsstrafen bleiben unberührt. 8.2 Im Falle einer vom Auftragnehmer zu vertretenden Kündigung oder Teilkündigung des Auftrags hat der Auftragnehmer alle Unterlagen, die für die Erbringung der gekündigten Leistungen erforderlich sind und die er im Besitz hat, unverzüglich an den GEZE herauszugeben. Soweit

Schutzrechte der Erbringung dieser Leistungen durch den GEZE oder einen Dritten entgegenstehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem GEZE unverzüglich die erforderlichen Lizenzen zur Nutzung dieser Rechte zu verschaffen.

## 7 Gefahrtragung und Versicherung

- 7.1 Die Gefahrtragung richtet sich nach den Maßgaben der §§ 644, 645 BGB.
- 7.2 Der Auftragnehmer muss bei Auftragserteilung eine Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe vorweisen. Die Haftpflichtversicherung muss mindestens eine Deckungssumme von 2.500.000 Euro für Personen- und Sachschäden und 250.000 Euro für Vermögensschäden beinhalten, falls nicht im Einzelfall eine niedrigere Deckungssumme angemessen ist. Eine Kopie des Versicherungsscheins und eine Bescheinigung des Versicherers sind vom Auftragnehmer nach Aufforderung durch GEZE vorzulegen.
- 7.3 Schließt GEZE eine Bauwesenversicherung für das Gesamtprojekt ab, beteiligt sich der Auftragnehmer entsprechend seiner Auftragshöhe. Die Kosten betragen 0,2 % der Nettoschlussrechnungssumme. Der Betrag wird von der Nettoschlussrechnungssumme abgezogen. Soweit nicht anders vereinbart, soll der maximale Selbstbehalt des Auftragnehmers je Schadensfall 500 Euro nicht überschreiten.
- 7.4 In Versicherungsfällen beschränkt sich der Anspruch des Auftragnehmers auf die von der Versicherung anerkannten Schadenssummen abzüglich der Selbstbeteiligung. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm als Mitversicherten nach dem Versicherungsvertrag obliegenden Pflichten, insbesondere Anzeigepflichten, zu erfüllen.
- 7.5 Dem Auftragnehmer obliegt für seinen Baustellenbereich die Verkehrssicherung.
- 7.6 Der Auftragnehmer hat seine Ausrüstung und sein Material zu versichern. Eine Versicherung durch GEZE besteht nicht. Eine Haftung seitens GEZE für Verlust oder Beschädigung von Ausrüstung und Material ist ausgeschlossen, soweit kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten vorliegt.

## 8 Abnahme

- 8.1 Der Auftragnehmer hat die Abnahme schriftlich zu beantragen. Der Abnahmetermin wird zwischen GEZE und Auftragnehmer für einen angemessenen Zeitpunkt nach Eingang des schriftlichen Antrags vereinbart, maximal jedoch nach 24 Werktagen. Die Revisions- und Bestandspläne sind ohne besondere Vergütung anzufertigen und müssen ebenso wie die Betriebsanleitungen und die Prüfzeugnisse GEZE spätestens bei Abnahme vorliegen.
- 8.2 Die bei der Abnahme entstehenden sachlichen Kosten trägt der Auftragnehmer. Die den Parteien entstehenden personellen Abnahmekosten tragen GEZE und Auftragnehmer jeweils selbst.



- 8.3 Die Abnahme – sowohl der Gesamtleistung als auch von Teilleistungen, soweit vereinbart – erfolgt durch Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch GEZE. § 640 Abs. 2 BGB bleibt unberührt. § 12 Abs. 5 VOB/B ist ausgeschlossen.

## 9 Mängelhaftung

- 9.1 Abweichend von § 13 Abs. 4 VOB/B beträgt die Verjährungsfrist für die Mängelhaftung des Auftragnehmers in Bezug auf die beauftragten Bau- und Baunebenleistungen fünf Jahre nach Abnahme.
- 9.2 Soweit nicht vorrangige Vereinbarungen getroffen werden, gilt für die Besicherung von GEZE in Bezug auf Mängelhaftung Folgendes: GEZE behält über die Dauer von 5 Jahren nach Abnahme (Mängelverjährungsfrist) einen Sicherheitseinbehalt in Höhe von 5 % der Nettoauftragssumme ein oder erhält nach eigener Wahl für diesen Zeitraum einen Bankbürgschaft in gleicher Höhe.

Bei Aufträgen mit einem Nettoauftragswert von mindestens 100.000 Euro hat der Auftragnehmer eine Mängelhaftungssicherheit in Höhe von 5 % des Netto-Auftragswerts zu stellen. Diese Sicherheit ist, vorbehaltlich der gesonderten Vereinbarung einer anderen Frist, von GEZE nach Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist für die Mängelhaftung gemäß vorstehender Ziffer 9.1 zurückgegeben. Im Übrigen gilt § 17 VOB/B.

- 9.3 Die Haftung des Auftragnehmers auf Schadensersatz für schuldhaft verursachte Mängel richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## 10 Ausführungsunterlagen

- 10.1 Die für die Ausführung nötigen Unterlagen werden auf Anforderung durch GEZE zur Verfügung gestellt.
- 10.2 Alle Ausführungsunterlagen, die dem Auftragnehmer überlassen werden, bleiben Eigentum von GEZE und sind für die Dauer der Vertragsdurchführung auf Kosten des Auftragnehmers für GEZE sorgfältig zu verwahren. Sie dürfen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet und Dritten nur insoweit zugänglich gemacht werden.
- 10.3 Hat der Auftragnehmer Unterlagen anzufertigen, so ist er verpflichtet, diese an GEZE in der geforderten Anzahl und Ausführung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und ihm kostenlos das Eigentum an ihnen zu übertragen. GEZE oder Dritte dürfen diese Unterlagen zur Ausführung von Instandhaltungen und Änderungen unentgeltlich nutzen.
- 10.4 Durch die Zustimmung seitens GEZE zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen wird die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Erbringung mangelfreier Leistungen nicht berührt.

## 11 Unfallverhütung, Emissionsbegrenzung, Immissionsschäden, Brandschutz

Bezüglich der Verkehrssicherungspflicht, insbesondere der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer, des Schutzes der Umwelt, des Transports gefährlicher Güter und des Brandschutzes sind die betreffenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften einschließlich der Merkblätter der Berufsgenossenschaften und des Verbandes der Sachversicherer, einzuhalten, soweit sie für die Durchführung der Leistungen einschlägig sind. Darüber hinaus gelten die Vorschriften der GEZE Betriebsordnung für Fremdfirmen ergänzend.

## 12 Höhere Gewalt

- 12.1 Höhere Gewalt (wie Naturkatastrophen, Erdbeben, Pandemien etc.), Streik, behördliche Maßnahmen und sonstige Umstände, welche außerhalb des direkten Einflussbereichs liegen und nicht von der jeweiligen Partei zu vertreten sind, befreien diese Partei für die Dauer ihres Vorliegens und im Umfang ihrer Wirkung, von den Vertragspflichten.
- 12.2 Überschreiten die sich daraus ergebenden Verzögerungen den Zeitraum von vier Wochen, kann GEZE vom Vertrag zurücktreten, ohne dass Ansprüche geltend gemacht werden können.

## 13 Geheimhaltung und Datenschutz

- 13.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich alle Informationen und Unterlagen sowie Daten, Pläne, Zeichnungen, Kenntnisse, Berechnungen und Erfahrungen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (allesamt „vertrauliche Informationen“), welche er direkt oder indirekt im Rahmen der Zusammenarbeit mit GEZE erlangt, vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen sowie diese ausschließlich zur Durchführung dieses Vertrags zu verwenden.
- 13.2 Der Auftragnehmer hat für die Einhaltung dieser Verpflichtung, auch die für ihn tätigen Personen (Mitarbeiter und von GEZE genehmigte Beauftragte), Sorge zu tragen, wobei der Kreis der involvierten Personen entsprechend klein zu halten ist (need-to-know-Basis). Müssen diese einbezogen werden, so sind sie zur Geheimhaltung in gleichem Umfang wie hier zu verpflichten.
- 13.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht, soweit die mitgeteilten Informationen und Unterlagen
- bereits offenkundig sind (allgemein bekannt, zum Stand der Technik gehören)
  - dem Lieferanten zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits bekannt waren oder
  - später von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt wurden oder
  - aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung zu offenbaren sind.

Der Auftragnehmer trägt die Beweislast für das Vorliegen einer Ausnahme von der Geheimhaltungsverpflichtung und informiert GEZE sofort bei einer Offenbarungspflicht.

- 13.4 Werden vertraulichen Informationen an den Auftragnehmer übergeben, bleiben sie im Eigentum von GEZE. Die Weitergabe an Dritte ist ebenso untersagt, wie die Lieferung von Gegenständen nach diesen Zeichnungen, Modellen etc.. Eine Herausgabe an Dritte erfolgt nur nach vorheriger Zustimmung durch GEZE oder aufgrund einer behördlichen Pflicht. GEZE ist in diesem Fall unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 13.5 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch, wenn der Vertrag über die Zusammenarbeit nicht zustande kommt. Sie endet fünf Jahre nach Unterzeichnung des Vertrages, jedoch frühestens drei Jahre nach Einstellung der geplanten Serienbelieferung/ Zusammenarbeit. Der Auftragnehmer gibt unaufgefordert, vollständig und unverzüglich alle Unterlagen, welche er jeweils aufgrund der Zusammenarbeit erhalten hatte, an GEZE zurück. Digitale Unterlagen, eventuell erstellte Dateien und sämtliche Kopien werden gelöscht, was GEZE auf Verlangen nachzuweisen ist.
- 13.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zusätzlich, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Datenschutzerklärungen können jederzeit vom jeweiligen Ansprechpartner eingefordert werden, sind aber zudem auf unserer Internetseite [geze.com/datenschutz](http://geze.com/datenschutz) einsehbar.

## 14 Rechte an Leistungsergebnissen

- 14.1 GEZE stehen sämtliche Rechte an den für ihn entwickelten Leistungsergebnissen („Leistungsergebnisse“), insbesondere an den Revisions- und Bestandsplänen zu.
- 14.2 Der Auftragnehmer überträgt hiermit im Wege der Vorausverfügung alle übertragungsfähigen Rechte und Leistungsergebnisse an GEZE, wobei GEZE diese Verfügung bereits annimmt. Das umfasst auch das Recht auf Schutzrechte. Allein GEZE ist berechtigt, für Leistungsergebnisse Schutzrechte anzumelden, er ist dazu aber nicht verpflichtet.
- 14.3 Der Auftragnehmer wird GEZE bei der Anmeldung von Schutzrechten für die Arbeitsergebnisse, bei einem etwaigen Vorgehen gegen Dritte aus solchen Schutzrechten sowie bei der Verteidigung gegen Angriffe auf deren Bestand durch Dritte in angemessenem Umfang unterstützen.
- 14.4 Soweit Rechte an Leistungsergebnissen als solche nicht übertragbar sind, räumt der Auftragnehmer GEZE hiermit, im Wege der Vorausverfügung, ein unwiderrufliches und räumlich unbeschränktes Nutzungs- und Verwertungsrecht ein, das jede bekannte Nutzungsart umfasst, insbesondere (aber nicht abschließend) das Recht zum Nachbau, zur Vervielfältigung, Verbreitung, Vermietung, Verleihung, das Datenbankrecht, das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, das Online-Übertragungsrecht sowie das Recht zur Bearbeitung, Umarbeitung, Änderung und Erweiterung der Leistungsergebnisse. Die hiernach eingeräumten Rechte sind für GEZE übertragbar und unterlizenzierbar. Hinsichtlich des Zeitraums der Rechteeinräumung gilt, dass die vorstehenden Rechte dem GEZE für einen Zeitraum von 10 Jahren zur ausschließlichen Nutzung und hiernach für die restliche Schutzdauer als einfache Rechte eingeräumt werden. GEZE nimmt die hiernach eingeräumten Rechte an.

- 14.5 Ungeachtet der Rechteeinräumung nach Ziffer 16.4 bleibt GEZE befugt, von ihm bei der Erarbeitung der Leistungsergebnisse verwendete Standardpläne, Planbausteine und von ihm eingebrachtes Know-how weiterhin, auch für Aufträge Dritter, zu nutzen. Alle anderen Leistungsergebnisse dürfen nicht weiter vom Auftragnehmer genutzt oder verwertet werden.
- 14.6 Die Einräumung der Rechte nach dieser Ziffer 16 ist eine Voraussetzung für die Schlusszahlung. Mit der Schlusszahlung ist die Rechteeinräumung nach dieser Ziffer 16 vollständig abgegolten (gesetzlich zwingende Ansprüche bleiben jedoch unberührt). Alle vorstehenden Regelungen dieser Ziffer 13 gelten entsprechend bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertrags/Auftrags in Bezug auf die bis zur Beendigung vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen und Ergebnisse. Eine Kündigung des Vertrags/Auftrags lässt die GEZE eingeräumten Rechte unberührt. Mit der für die nur teilweise Erfüllung des Vertrags geschuldeten anteiligen Vergütung wird die Einräumung der Nutzungsrechte an den bis zur Beendigung erbrachten Leistungen und Ergebnissen vollständig abgegolten. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die vorstehenden Regelungen dieser Ziffer 13 entsprechend auch gegenüber seinen Nachunternehmern, freien Mitarbeitern und sonstigen Dritten gelten.

## 15 Abwerbungsverbot von Mitarbeitern

- 15.1 Der Auftragnehmer hat es zu unterlassen, Mitarbeiter / innen (Angestellte und freie Mitarbeiter / innen) von GEZE unmittelbar oder mittelbar durch Dritte aktiv abzuwerben. Dieses Abwerbungsverbot gilt ab Einbeziehung der Einkaufsbedingungen und für die Dauer von 12 Monaten nach Beendigung der Vertragsbeziehung.
- 15.2 Der Auftragnehmer hat das Recht zu beweisen, dass die Einstellung des / der früheren GEZE Mitarbeiters / in nicht auf gezielter Abwerbung beruht.
- 15.3 Der Auftragnehmer zahlt für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe an GEZE, die dem 3-fachen des zuletzt von GEZE an den abgeworbenen Mitarbeiter gezahlten Bruttomonatsgehalts entspricht.

## 16 Schlussbestimmungen

- 16.1 Soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren, ist Erfüllungsort für alle nach dem jeweiligen Auftrag vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen der Ort des Bauvorhabens, für Zahlungen des GEZE dessen Sitz.
- 16.2 Die Nutzung des Namens oder der Produkte von GEZE als Referenz oder Werbung ist nur mit der schriftlichen Zustimmung möglich.
- 16.3 Stuttgart wird als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart.
- 16.4 Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens über Verträge UN-Übereinkommen und Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) vom 11.04.1980.

- 16.5 Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen am nächsten kommt. Dies gilt für Regelungslücken entsprechend.
- 16.6 Weitere Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Keine Vertragspartei kann sich auf eine Abweichung vom Vertrag als übliche Handlung berufen, solange die Abweichung nicht schriftlich fixiert ist.
- 16.7 Vom Lieferanten verwendete Liefer- und Vertragsbedingungen werden nur dann Vertragsgrundlage, wenn dies im Einzelfall von GEZE schriftlich bestätigt wird. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant in Zukunft eigene Lieferbedingungen verwendet und auf Geschäftspapieren auf deren Geltung hinweist.
- 16.8 Stillschweigen seitens GEZE auf Vorschläge, Forderungen oder andere Schreiben des Lieferanten gilt in keinem Fall als Zustimmung.